

II-2911 der Beilagen zu den ~~Bestimmungen~~ Protokollen des NationalratesII-2911 der Beilagen zu den ~~Bestimmungen~~ Protokollen des Nationalrates

zu bestätigungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
4032/69

4032/691368 /A.B.zu 1368/382A/B.Präs. am 18 Sep 1969Präs. am 8. Sep. 1969

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e nW i e nzu Zl. 1382/J-NR/1969zu Zl. 1382/J-NR/1969v

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dierschleiner und Geissler vom 10. Februar 1969 um betreffend den Verdacht einer schweren Straftat gegen Dr. August Schachermayr, diesbezüglich rechtlich zu abhandelnden Handlungen des Senatsrates des Oberlandesgerichtes der August Schachermayr beantwortet wird wie folgt:

zu Wahrnehmungen, die den Verdacht begründet haben, Senatsrat des Oberlandesgerichtes Dr. August Schachermayr habe die seinem Dienst nach außer Dienst die durch seinen Stand gebotene Zeithaltungspräfenzie gelassen und damit seine im § 57 Absatz 1 Richterdienstgesetz festgelegte Dienstpflicht verletzt, sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien erstmal Ende November 1968 erichtet worden. Der für den genannten Richter als Disziplinargericht zuständige Oberste Gerichtshof ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien am 5. Dezember 1968 hiervon ein Kenntnis gesetzt worden und hat umgehend den Untersuchungskommissär bestellt und mit Vorerhebungen betraut. Der Kommissär bestellt und mit Vorerhebungen betraut.

Die im Juli und August 1969 erschienenen Presseberichte, betreffend Senatsrat des Oberlandesgerichtes Dr. Schachermayr, sind vom Bundesministerium für Justiz im Hinblick auf die darin neu geäußerten und über den bisherigen Gegenstand des Disziplinarverfahrens hinausgehenden Verdachtsmomente für weitere Pflichtverletzungen dem Disziplinaranwalt beim Obersten Gerichtshof am 11. August und 18. August 1969 übermittelt worden. Nach seinem Bericht vom 26. August 1969 hat der Disziplinaranwalt sowohl wegen der bereits Ende 1968 hervorgekommenen Beschuldigungen wie auch wegen der zuletzt bezeichneten Verdachtsmomente beim Disziplinargericht gemäß §§ 123 Abs. 1 und 128 Abs. 1 RDG. die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beantragt.

b) Soweit der in der Anfrage bezogene Sachverhalt den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung betrifft, ist er dem Bundesministerium für Justiz durch die erwähnten Presseberichte, insbesondere aber durch eine vom Disziplinaranwalt gemäß § 84 StPO. erstattete Anzeige vom 26. August 1969, der eine Ablichtung einer Niederschrift über eine vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien veranlaßte und am 19. August 1969 durchgeführte Vernehmung des Senatsrates des Oberlandesgerichtes Dr. Schachermayr angeschlossen war, zur Kenntnis gelangt.

Zu 2:
Eine Suspendierung des in Rede stehenden Richters vom Dienst ist bisher nicht verfügt worden.

Eine derartige Maßnahme obliege im Hinblick auf das anhängige Disziplinarverfahren dem Obersten

- 3 -

Gerichtshof als Disziplinargericht im Rahmen der amtswegigen Untersuchung und Führung des Disziplinarverfahrens. Ein Antrag des Disziplinaranwalts ist nach den im Gegenstand maßgebenden Vorschriften des Richterdienstgesetzes nicht erforderlich.

Ergänzend weise ich auf den Umstand hin, daß ein Dienstantritt des Senatsrates des Oberlandesgerichtes Dr. Schachermayr aus Gesundheitsgründen vor Jahresende nicht in Betracht kommen dürfte: Er befand sich seit 6. Mai 1969 im Krankenstand, stand in der Zeit vom 10. bis 23. Mai 1969 in stationärer Behandlung der Psychiatrisch-Neurologischen Universitätsklinik in Wien und verbrachte schließlich einen mehrwöchigen Erholungsurlaub. Nach einem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten vom 1. August 1969 wird er im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand nicht vor Jahresbeginn 1970 dienstfähig sein.

Zu 3: ~~1. Juli 1969~~

Das Bundesministerium für Justiz hat die unter Punkt 1 b) angeführte Anzeige wegen Verdachtes des Vergehens der fahrlässigen Krida gemäß § 486 StG. samt der erwähnten Niederschrift vom 19. August 1969 mit Note vom 29. August 1969 der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft Wien zur Prüfung und Berichterstattung darüber übermittelt, ob der Inhalt der Niederschrift vom 19. August 1969 Anlaß zu einer in den Wirkungsbereich der Staatsanwaltschaft Wien fallenden Amtshandlung bietet.

ist nicht ab diebstahlschutz und ein Verantwortschaftsmissbrauch. Zu 4:

a) Im Disziplinarverfahren liegen zu den Ende 1968 bekannt gewordenen Vorwürfen die Erhebungsergebnisse vor. Zu den im Hinblick auf die Presseberichte vom Juli und August 1969 und die Niederschrift vom 19. August 1969 zu untersuchenden weiteren Verdachtsmomenten, insbesondere in der Richtung der schuldhaften Herbeiführung einer übermäßigen Verschuldung, hat der Disziplinaranwalt - wie bereits zu Punkt 1 a) angeführt - einen entsprechenden Antrag gestellt.

b) Was den Stand allfälliger strafgerichtlicher Verfolgungshandlungen anlangt, verweise ich auf die Ausführungen zu Punkt 3.

2. September 1969

Der mit der Vertretung des
Bundesministers für Justiz
eis dem zuletzt betraute Sektionschef:

Wupper
Wupper ist der Name eines Flusses im Ruhrgebiet, der durch das Sauerland fließt und bei Hagen in die Ruhr mündet. Der Name leitet sich wahrscheinlich von einem alten germanischen Wort für "Wasserfall" ab. Der Fluss ist ca. 100 km lang und hat eine Einzugsfläche von ca. 1.500 km². Die wichtigsten Nebenflüsse sind der Lenne, der Alme und der Möhne. Die Wupper ist ein wichtiger Wasserstrom für die Industrie im Ruhrgebiet und wird für die Wasserkraftnutzung genutzt. Sie ist auch ein beliebtes Angelgewässer.